



Schwarzwaldverein Basel

STATUTEN

des Schwarzwaldvereins Basel

(gegründet 11. November 1921)

I. Name, Rechtsform und Sitz

Art. 1 Der am 11. November 1921 gegründete „Schwarzwaldverein Basel „ ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Er ist als selbständige Organisation Mitglied des Hauptvereins „Schwarzwaldverein“ mit Sitz in Freiburg i.B.

Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

II. Zweck und Aufgaben

- Art. 2
- a) Förderung des Wanderns
 - b) Bezeichnung der Wanderwege des Hauptvereins auf Schweizergebiet.
 - c) Unterstützung aller Bestrebungen zum Schutze und Erhalt der Natur.
 - d) Der Verein bezahlt dem Hauptverein Jahresbeiträge gemäss Beschluss von dessen Hauptversammlung.
 - e) Ebenso werden die vom Gau Markgräflerland festgesetzten Beiträge geleistet.
 - f) Der Verein ist auch Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Wanderheim Belchenblick e. V in Neuenweg.
 - g) Der Verein kann als Kollektivmitglied anderen gleichgesinnten Organisationen beitreten.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Als Mitglied können aufgenommen werden:

- a) Einzelpersonen
- b) Juristische Personen
- c) Oeffentliche-rechtliche Körperschaften

Art. 4 Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Grundangabe verweigert werden.

Art. 5 Besonders verdiente Mitglieder können auf Antrag zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 6 Über 40-jährige Mitgliedschaft entbindet von der Beitragspflicht.

Art. 7 Der Austritt kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweilen auf Jahresende erfolgen.

Art. 8 Das Nichtbezahlen der Beiträge hat nach zwei Mahnungen Ausschluss zur Folge.

Art. 9 Der Vorstand kann Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder in Erfüllung einer übernommenen Aufgabe den Weisungen der Vereinsorgane nicht Folge leisten, ausschliessen.

Vom Vorstand Ausgeschlossene haben das Recht, an die nächste Generalversammlung Berufung einzureichen. Die GV beschliesst endgültig, massgebend ist das einfache Mehr.

Art. 10 Jedes Mitglied hat eine Stimme, ausgenommen sind noch nicht 18-Jährige.

Art. 11 Jahresbeiträge: Sie werden jährlich durch die GV festgesetzt.

Pro Familie wird nur ein Beitrag zu 100 % erhoben, alle anderen Familienmitglieder haben eine Ermässigung. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

IV Organisation

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 13 Generalversammlung

Sie bildet das oberste Organ des Vereins. Sie soll in der Regel im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen so rechtzeitig an den Vorstand eingereicht werden, dass sie in die Traktandenliste aufgenommen werden können. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Ausgenommen ist eine allfällige Auflösung des Vereins, dafür bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. In der Regel wird offen abgestimmt, auf Antrag hin kann aber geheime Wahl beschlossen werden. Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Art. 14 Kompetenzen der GV

- a) Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.
- c) Genehmigung des Voranschlages und der Jahresbeiträge.
- d) Behandlung der auf der Traktandenliste enthaltenen Geschäfte.
- e) Ernennungen und Ehrungen
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

Art. 15 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der GV auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vize-Präsidenten
- c) dem Kassier
- d) dem Mitgliederamt
- e) dem Sekretär
- f) dem Tourenkoordinator
- g) dem Vertreter der Mittwochwanderer
- h) den Beisitzern

Der Präsident wird direkt gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Doppelfunktionen sind möglich.

Art. 16 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Generalversammlung, der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten.

Art. 17 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte.
- b) Vorbereitung und Durchführung der GV.
- c) Ausführung der Beschlüsse der GV.

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Art. 19 Tourenleiter

Die Wanderleiter stellen die Touren selbständig zusammen.
Der Präsident oder der Vize-Präsident bzw. der vom Vorstand bestimmte Tourenleiter nimmt an den Tourenleitersitzungen zwecks Koordination teil.

Art. 20 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, von denen mindestens zwei die Haupt- und Reisekassen sowie die Vermögensrechnung prüfen und dem Vorstand zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Anträgen erstatten. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Jährlich scheidet das rangälteste Mitglied aus. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

V Finanzen

Art. 21 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Subventionen und Zuwendungen
- c) Allfälligen weiteren Einnahmen.

Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr zu entrichten, wenn der Eintritt vor dem 1. Oktober erfolgt.

Art. 22 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 24 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung herbeigeführt werden. Erforderlich sind dafür die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 25 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Ein allfälliges Vermögen fällt dem Hauptverein zu.

Art. 26 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 1. März 1983. Mit der Genehmigung durch die Generalversammlung treten sie sofort in Kraft.

Die Genehmigung erfolgte am 23. März 1993 in Basel.

Für den Vorstand

der Präsident
A. Fischer

der Vice-Präsident
L. Waldner